

Das neue Landeshochschulgesetz in Rheinland-Pfalz – Schaubild –



25.9.2002

**Landtag,
Ministerium und
Hochschule**

Kuratorium

- 13 Mitglieder
- Beratung und Stellungnahme gegenüber Senat

Ministerium

- Einvernehmen zur Wahl von Präsident, Vizepräsident und Kanzler erforderlich

Vorschlag/Ernennung

beruft 4

Hochschulrat

- 4 Mitglieder
- 4 Mitglieder
- Beratung und Kontrolle über Zustimmungsrechte

**Gemeinsame
Kommission (GK)**

- schlägt Präsident, ggfls. Vizepräsident, Dekan und Kanzler vor
- entscheidet über Leistungszulagen für Professoren
- entscheidet bei Dissens zwischen Hochschulrat und Senat

beruft 4

entsendet 3

entsendet 3

Senat

- fasst Beschlüsse über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Hochschule
- Satzungsrecht

Hochschule

- Professoren
- Wissenschaftliche Mitarbeiter
- Studierende
- nichtwissenschaftliches Personal

wählt
(Vorschlag GK)

wählt

wählt

Präsident

- leitet, vertritt die Hochschule und regelt alle wichtigen Aspekte der Hochschule nach Innen und Außen

Fachbereichsrat

wählt
(Vorschlag GK)

Vizepräsidenten

bestellt
(Vorschlag GK)

Dekan

- leitet den Fachbereich
- nimmt den Nachweis der geleisteten Lehrverpflichtung entgegen

Kanzler

- leitet die Verwaltung